

Satzung des Cannabis Social Club Grüner Hase

Frankfurt am Main 07.06.2023

Präambel

Cannabis Social Clubs (CSC) sind Anbaugemeinschaften von Cannabisnutzer: innen, die ihren Eigenbedarfsanbau gemeinschaftlich organisieren. Ziel des Cannabis Social Club GrünerHase ist die Gründung und der Betrieb einer solchen Anbaugemeinschaft, sobald die gesetzliche Grundlage dafür vorhanden ist.

Da der Anbau von THC-haltigem Hanf, auch für den Eigenbedarf, in Deutschland derzeit noch verboten ist und auch aktiv strafrechtlich verfolgt wird, werden die vorrangigen Aufgaben und Ziele des Vereins und der Mitglieder zunächst darin bestehen, sich als Interessengemeinschaft von Cannabiskonsument: innen und –Patient: innen einzusetzen für:

- die Änderung Drogengesetzgebung in Deutschland
- eine akzeptierende und regulierende Drogenpolitik
- Aufklärung, Prävention und Bildungsarbeit intern und extern
- sowie die Vorbereitung und Ausgestaltung der Räumlichkeiten und Strukturen, um im Falle einer. Legalisierung schnell und effektiv die Versorgung der Mitglieder sichern zu können. Der Verein befürwortet Qualitätskontrollen durch staatliche Labore oder durch den Verein selbst.

Der Cannabis Social Club GrünerHase nimmt als Mitglieder volljährige Cannabisnutzer:innen auf, die eine sichere Versorgung mit Qualitätskontrollen und –Standards, unter Ausschluss der Öffentlichkeit und sich für eine Veränderung in nder Drogenpolitik einsetzen wollen. Dass umfasst sowohl medizinische Anwender: innen, als auch Genusskonsument: innen.

In diesem Sinne gibt sich Cannabis Social Club GrünerHase folgende Satzung:

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Cannabis Social Club GrünerHase

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziel des Vereins ist der gemeinschaftliche Anbau von Cannabis für den Eigenbedarf seiner Mitglieder unter legalen Bedingungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Damit soll den Mitgliedern ein kostengünstiger Zugang zu unterschiedlichen Cannabisprodukten ermöglicht werden. Der Verein setzt sich für ein Ende der Drogenprohibition und für die Schaffung regulierter Märkte, insbesondere für regulierte Cannabis-Märkte und die dafür notwendigen

Gesetzesänderungen und gesellschaftlichen Veränderungen ein. Zum Zeitpunkt der Gründung des Vereins ist es illegal Cannabis zu produzieren und weiterzugeben.

Der Verein und die Mitglieder arbeiten aktiv, im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine Legalisierung von Cannabis, mit der Möglichkeit des Eigenanbaus und der vereinsrechtlichen Organisation als Ziel. In diesem Sinne betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit. Jugendschutz, Verbraucherschutz und der Schutz öffentlicher Räume sind dem Verein ein besonderes Anliegen.

Eine wissenschaftlich fundierte Aufklärung, frei von Ideologien, ist dafür nötig. Der Verein bietet Aufklärungsarbeit und Informationsveranstaltungen.

Der Club möchte seinen Mitgliedern ein lebendiges Vereinsleben bieten, bei dem auch Spaß, Vergnügen und Geselligkeit, in gesicherten Räumen, nicht zu kurz kommt.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Cannabis Social Club GrünerHase können alle natürlichen und auch juristischen Personen werden.

Stimmberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Am gemeinschaftlichen Cannabisanbau können sich nur natürliche und volljährige Personen beteiligen. Ist die Teilnahme am gemeinschaftlichen Cannabisanbau limitiert, haben Mitglieder, die Cannabis als Medizin gebrauchen, Vorrang.

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, besteht das Recht den Antrag der darauffolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann erneut und endgültig.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder diesem schadet. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Vor einem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtlich Gehör zu gewähren. Zur Mitgliederversammlung ist das Mitglied zu laden und anzuhören.

Der nachgewiesene Verkauf oder die Abgabe von Cannabis an Minderjährige aus dem Gemeinschaftsanbau führt zwingend zum sofortigen Ausschluss mit dem sofortigen Ende aller Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Mitglied.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen festlegt.

Die Mitgliedsversammlung beschließt eine Anbau- und Verteilungsordnung, die den Anbau, die Finanzierung, die anzubauende Menge, die Sorten und die Verteilung der Menge auf die Mitglieder regelt. Sämtliche, den Anbau betreffenden Entscheidungen trifft der Anbaurat gemäß

seiner Geschäftsordnung in eigener Verantwortung, sofern er nicht durch Weisungsbeschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands gebunden ist.

Bei der Sortenwahl und in der Versorgung werden die Mitglieder, die es nachweislich medizinisch nutzen bevorzugt. Im Fall des Überschusses eingelagert. Der Vorstand schlägt das weitere Vorgehen vor, über das die Mitgliederversammlung abgestimmt.

§5 Vereinsmittel

Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht

Mittel des Vereins dürfen nur nach Vorgaben dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitleid keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

Einnahmen erzielt der Verein durch:

- a) Beiträge
- b) Veranstaltungserlöse
- c) Verkauf von Fanartikeln
- d) Spenden

Der Cannabisanbau kann auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere für Anschubfinanzierung und langfristige Investitionen, aus allgemeinen Vereinsmitteln unterstützt werden, soll aber möglichst durch Sonderbeiträge der teilnehmenden Mitglieder und Spenden finanziert werden. Ein solcher Sonderbeitrag orientiert sich an den anteilig anfallenden Kosten zzgl. eines Vereinszuschlages und ggf. gesetzlich geregelter Abgaben.

Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Anbaurat.

I. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel von dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ersatzweise kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung wählen. Die Wahl erfolgt durch Akklamation.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes und des Anbaurates in geheimer Wahl
- b) die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c) die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans

- d) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e) die Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- f) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g) der Erlass der Beitragsordnung und des Vereinszuschlages für Cannabisprodukte, die nicht Bestandteil der Satzung sind
- h) die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- i) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- j) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Anbaurats

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt elektronisch, wenn das Mitglied dem nicht schriftlich widerspricht.

Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung), ansonsten, soweit es erforderlich ist oder der Vorstand sie einberuft.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 25% der Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Gründen und Nennung einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

Allgemeine Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfasst.

Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.

Alle Mitglieder, die nicht mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Verzug sind, sind stimm- und antragsberechtigt. Anträge auf Satzungsänderung, außerordentliche Neuwahlen oder Auflösung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden. Solche Anträge sind als Initiativanträge unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit mit Mehrheitsbeschluss herstellen.

II. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen bedarf es der gemeinsamen Zeichnung durch beide Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes.

Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Die Sitzungen sind in der Regel vereinsöffentlich, sofern Datenschutzbestimmungen keine Vertraulichkeit verlangen.

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, die Protokolle sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

III. Der Anbaurat

Der Anbaurat besteht aus mindestens drei höchstens acht gewählten Mitgliedern. Der Vorstand hat das recht zusätzlich zwei Mitglieder aus seinen Reihen in den Anbaurat zu entsenden.

Anbauratsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Anbaurat wird von der Mitgliedsversammlung auf mindestens zwei Jahre gewählt.

Die Aufgaben des Anbaurats sind:

1. Planung, Sicherstellung und Koordination des satzungsgemäßen Anbaus
2. Wahl der Hanfsorten für den Anbau in Abstimmung mit den teilnehmenden Mitgliedern.
3. Berechnung des Selbstkostenanteils für jede angebaute Sorte

Sitzungen des Anbaurats finden mindestens zweimal jährlich statt. Über die Sitzung wird ein Protokoll angefertigt das von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden kann.

Der Anbaurat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung und des Vorstandes gebunden.

Solange der Anbau rechtlich noch nicht möglich ist, kann die Mitgliedsversammlung durch Beschluss auf die Wahl eines Anbaurats verzichten.

§7 Satzungsänderung und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliedsversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind von der Mitgliedsversammlung an den Vorstand zu richten und vom Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliedsversammlung bekannt zu geben.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins geht ein mögliches Vereinsvermögen nach Liquidation zu gleichen Teilen an folgende Vereine:

Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V.
Freunde alter Menschen e.V.